

TOP 1

Gremium	Termin	Status
Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen	18.10.2019	öffentlich

Vorlage der Verwaltung**Sachstandbericht zum Antrag auf Planfeststellung "Erweiterung Deponie Hoher Weg" und mögliche Alternativvariante**

Vorlage Nr.: 20190451

ANTRAG

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen möge den Sachstandbericht zur Kenntnis nehmen und der Planung und Realisation einer Alternativvariante zustimmen.

1. Sachstand

Historie Deponieerweiterung Hoher Weg

Zur Erweiterung der Deponie Hoher Weg nach Norden (siehe Lageplan 1, unten) wurde der WBL nach vorheriger Standortauswahl und Grundlagenermittlung gemäß Beschluss des Werkausschusses vom 15.10.2012 beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und die notwendigen Beschlüsse und Genehmigungen einzuholen.



Lageplan 1: Deponie Hoher Weg und Deponieerweiterung

Auf Grundlage des Werkausschussbeschlusses des WBL vom 29.06.2015 wurde im Rahmen eines VOF¹-Verfahrens die Planungsgemeinschaft CDM Smith Consult GmbH / Ingenieurbüro Roth und Partner GmbH, Alsbach-Hähnlein mit den Planungsleistungen für die Deponie Hoher Weg II beauftragt.

¹ Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

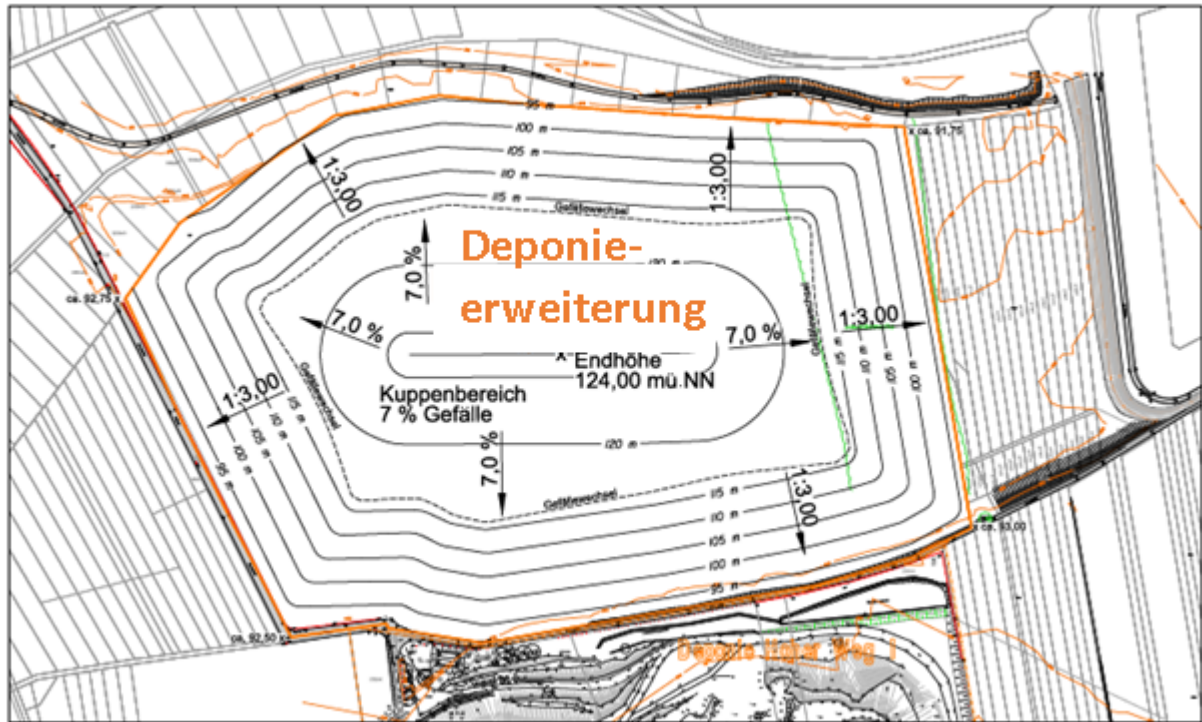
Am 15.04.2016 wurden der Werkausschuss und der Ortsbeirat Rheingönheim über das erarbeitete Konzept zur Realisierung der Deponieerweiterung in Kenntnis gesetzt. Im Anschluss zur Information wurde am 19.04.2016 im Zuge einer Pressekonferenz und anschließend eines Bürgerforums die Öffentlichkeit umfassend informiert. Zeitgleich wurde in der Zusammenarbeit mit der Fa. Zebralog auf der Online-Plattform www.wbl-dialog.de das Projekt ausführlich dargestellt. Dem Bürger wurde die Möglichkeit eröffnet, umfangreiche Fragen zum Projekt zu stellen. Alle Fragen wurden zeitnah beantwortet (siehe Online-Plattform).

Am 03.11.2016 erfolgte der Scoping-Termin gemäß § 5 UVPG. Im Scoping-Termin wurden den zu beteiligenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Naturschutzverbänden die geplanten Maßnahmen vorgestellt und erörtert. Der endgültige Umfang des Untersuchungsraumes und der erforderlichen Unterlagen wurde dabei von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) als Planfeststellungsbehörde festgelegt. Der WBL als Träger des Vorhabens hatte die notwendigen Untersuchungen zu veranlassen, die Unterlagen zusammen zu stellen und bei der SGD Süd einzureichen. Diese wurden Bestandteil des Antrags zur Durchführung des eigentlichen Planfeststellungsverfahrens.

Mit den Statusberichten vom 24.03.2017 und 30.11.2018 wurde der Werkausschuss über die jeweiligen Sachstände informiert. Am 05.04.2019 wurde die Genehmigungsplanung dem Werkausschuss vorgestellt. Diese Planung wurde zuvor am 01.04.2019 dem Ortsbeirat Rheingönheim erläutert.

Die Genehmigungsunterlagen zum Antrag auf Planfeststellung wurde am 15.05.2019 bei der SGD-Süd eingereicht. Der Plan ist nach Aussage der Behörde genehmigungsfähig.

Die mit dem Antrag eingereichte Deponiegestaltung ist dem Lageplan 2 zu entnehmen.



Lageplan 2: Deponieerweiterung: Oberflächengestaltung

Die Planungsrandbedingungen im Wesentlichen:

- die Gesamtkubatur von mindestens 2 Mio. m³ für eine langfristige Entsorgungsautarkie der Stadt Ludwigshafen,
- die Vorgabe einer maximalen Endhöhe von 124,00 m ü. NN analog zur aktuellen Deponie Hoher Weg
- Anlieferungen stammen aus Ludwigshafen – sofern es sich nicht um Deponiebaustoffe handelt

wurden damit eingehalten.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. §73 VwVfG fand seit dem 16.09.2019 für die Dauer von einem Monat statt.

2. Aufgabenstellung

Die langfristige Sicherstellung der Entsorgungsautarkie der Stadt Ludwigshafen erfordert Deponiekapazitäten von mindestens 2 Mio. m³. Bei der bislang geforderten maximalen Endhöhe der Deponieerweiterung von 124,00 m ü. NN, ist die im Lageplan 2 dargestellte Grundfläche der Deponieerweiterung erforderlich, um das Vorhaben zu realisieren.

Es ist mittlerweile nicht mehr ausgeschlossen, dass die bisherige Randbedingung hinsichtlich der maximalen Höhe der Deponieerweiterung geändert und auf ~ 134,00 m ü NN neu festgelegt werden kann. Gleichzeitig wurde seitens der Öffentlichkeit Bedenken gegen die Inanspruchnahme des Auenwäldchens im Osten der überplanten Fläche geäußert. Daher stellt sich die Frage, ob, bei der Änderung der Randbedingung „Endhöhe“ die Einbeziehung des Auenwäldchens noch erforderlich ist.

3. Lösung

4. Bei der Festsetzung einer maximalen Höhe der Deponieerweiterung auf 134,00 m ü NN erscheint eine Realisierung der Deponiekapazitäten von mind. 2 Mio. m³ ohne Einbeziehung des Wäldchens möglich.
5. Der WBL nimmt die Befürchtungen der Bürger und die Hinweise der Verbände auf die naturschutzrechtliche Bedeutung des Auenwäldchens ernst. Auch von Seiten der SGD wurde bereits auf eine ökologische Bedeutung des Auenwäldchens hingewiesen und der WBL angehalten, über etwaige Möglichkeiten nachzudenken, das Wäldchen zu erhalten. Um in dem Ablauf des Planfeststellungsverfahrens keine Verzögerungen entstehen zu lassen, schlägt der WBL vor, eine Planungsalternative in Form einer Änderung der eingereichten Pläne des Planfeststellungsverfahrens in Auftrag zu geben. Die Prüfung dieser Alternativvariante bedarf jedoch einer entsprechenden (Um-) Planung, sowohl hinsichtlich des Deponiebauwerkes als auch der gutachterlichen Aspekte (Geotechnik, Staub-, Klima- und Lärmgutachten) sowie der erforderlichen Ausgleichmaßnahmen.
6. Des Weiteren sind die Auswirkungen einer solchen Alternativvariante auf das laufende Planfeststellungsverfahren mit den Genehmigungsbehörden abzustimmen. Dabei soll geklärt werden, ob es sich um ein gänzlich neues Vorhaben handeln würde (neues Planfeststellungsverfahren mit den entsprechenden zeitlichen Verzögerungen) oder noch um eine Planänderung, die im laufenden Verfahren bewältigt werden kann. Eine erste juristische Einschätzung durch eine von WBL beauftragte Kanzlei hat ergeben, dass es sich bei einer angepassten Alternativplanung des neuen Deponieabschnittes auf verkleinerten Grundfläche mit höherer Endhöhe (134 m ü NN) lediglich um eine Planänderung handeln würde, sodass es vorbehaltlich der Zustimmung der SGD zu keiner zeitlichen Verzögerung im Planfeststellungsverfahren kommen sollte.